

*Steuerliche Aspekte bei der Rückstellung  
für Stilllegungsmaßnahmen  
- aus der Sicht der Deponiebetreiber -*

Dr. Stephan Schauhoff  
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht

**Flick Gocke Schaumburg  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Partnerschaft**

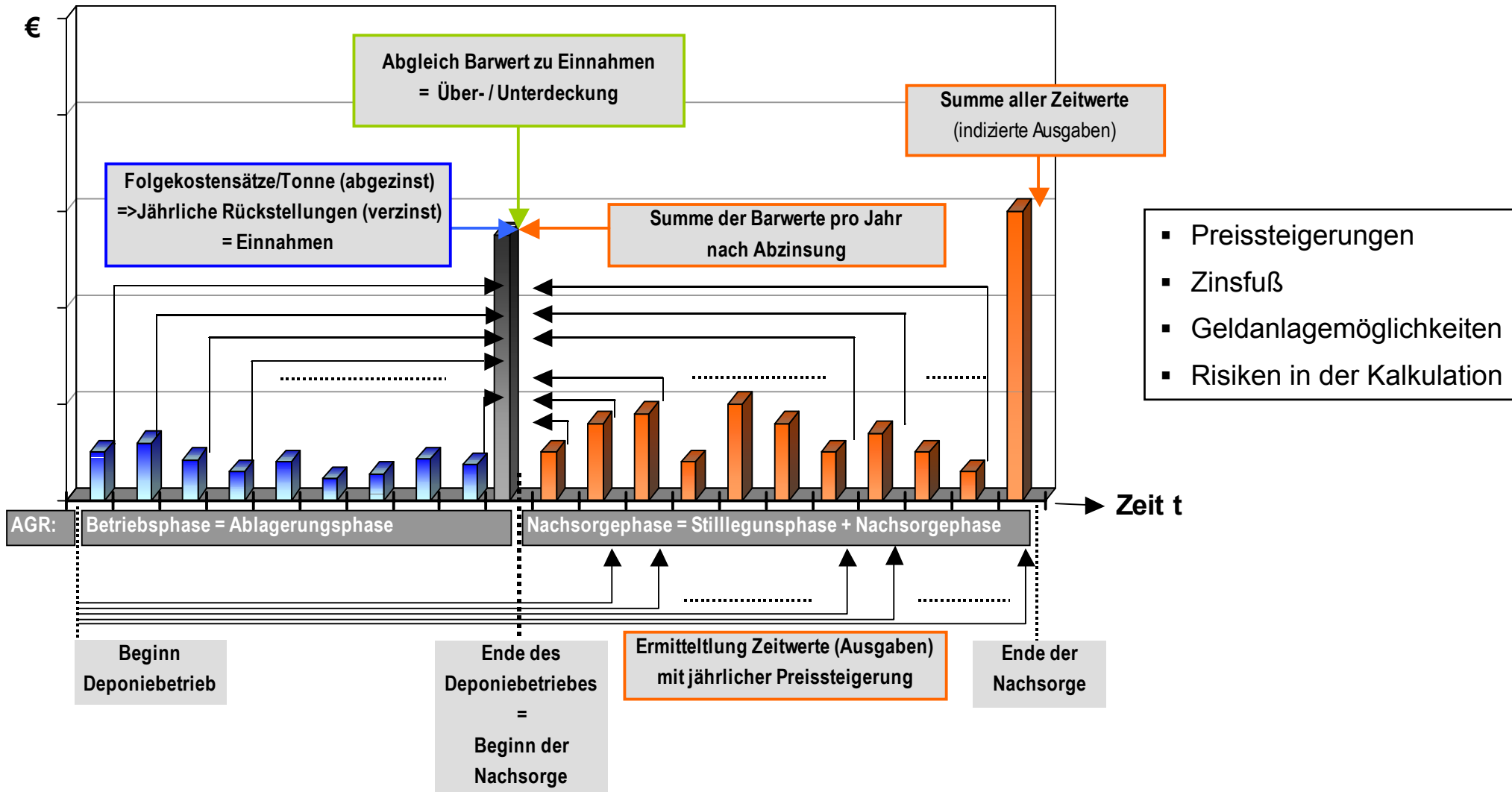
**Bonn Berlin Frankfurt/Main**

**Johanna-Kinkel-Strasse 2-4  
53175 Bonn**

**Stephan.Schauhoff@fgs.de**

# Rückstellungen für die Deponienachsorge

## Rückstellungsberechnung



# ***Rückstellungen für die Deponienachsorge***

## **Steuerliche Aspekte: Bilanzielle Behandlung einzelner Maßnahmen**

---

### Sickerwasserbehandlungsanlagen

- Leitungsanlagen werden während des Baus der Basisabdichtung erstellt
- selbständig bewertbare Wirtschaftsgüter in Form von Betriebsvorrichtungen
- **Aktivierung und Abschreibung**

### Gassammelungs- und Gasverwertungsanlagen

- Anlagen werden während der Verfüllungsphase erstellt
- selbständig bewertbare Wirtschaftsgüter in Form von Betriebsvorrichtungen
- **Aktivierung und Abschreibung**

### Oberflächenabdichtung

- dient der Wiedernutzbarmachung des Grundstücks
- unselbständiger Grundstücksteil und somit kein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut
- **sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand**

### Rekultivierung

- unselbständiger Grundstücksteil und somit kein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut
- **sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand**

# ***Rückstellungen für die Deponienachsorge***

## **Steuerliche Aspekte: Bilanzielle Behandlung einzelner Maßnahmen**

---

### Bislang:

#### Ansammlung der Rückstellungen

- Aufwendungen für die Deponienachsorge werden linear in Abhängigkeit vom Verfüllvolumen über die Betriebszeit der Deponie angesammelt
- Anpassung zum jeweiligen Bilanzstichtag an das aktuelle Preisniveau
- So auch Abschn. 38 Satz 4 EStR: Ansammlungsrückstellung für Rekultivierung

#### Abzinsung in der Steuerbilanz

- Abzinsung mit 5,5 % gemäß § 6 I Nr. 3 e EStG
- für die Abzinsung ist der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung der Verpflichtung maßgeblich
- keine Abzinsung, da mit der Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung bereits zu Beginn des Betriebs der Deponie begonnen wird (analog BMF-Schreiben vom 9.12.1999 zu den bergrechtlichen Verpflichtungen)?
- Keine Abzinsung nach früherem Beschluss der Einkommensteuerreferatsleiter laut Schreiben FinMin Mecklenburg-Vorpommern v. 26.4.2000.

# ***Rückstellungen für die Deponienachsorge***

## **Steuerliche Aspekte: Bilanzielle Behandlung einzelner Maßnahmen**

---

Finanzverwaltung möchte die bisherige Praxis rückwirkend ändern. Für alle offenen Veranlagungszeiträume:

Rückstellungen werden nicht anerkannt, da und soweit sie der Anschaffung und Herstellung eines Wirtschaftsgutes dienen. Teilweise wird die These vertreten, der Deponiebetrieb sei ein einheitliches Wirtschaftsgut, deswegen sei Rückstellung für Deponienachsorge erfolgswirksam aufzulösen.

Betriebsprüfungen sind bei den Abfallentsorgern seit 2000 angehalten worden, bis BMF-Schreiben (Bund/Länder) zu diesen Rechtsfragen verabschiedet wurden, Rückwirkung bis 1993. Teilweise ruinöse Steuernachforderungen seit Jahren festgesetzt.

Es gibt verschiedene Entwürfe des BMF-Schreibens, die Streitige Fragen abhandeln, aber keine verbindliche Entscheidung.

Abzinsung seit dem 01.01.1999 wegen Gesetzesänderung angestrebt, auch rückwirkend mit Übergangsregelung des § 52 Abs. 16 S. 8, 9 EStG.

# ***Rückstellungen für die Deponienachsorge***

## **Steuerliche Aspekte: Bilanzielle Behandlung einzelner Maßnahmen**

---

### Argumente der Deponiebetreiber

1. Deponie besteht aus einer Vielzahl einzelner Wirtschaftsgüter, die entsprechend der bisherigen Behandlung steuerrechtlich jeweils isoliert betrachtet werden müssen.
2. Oberflächenabdichtung oder Deponienachsorge führt nicht zu AK/HK auf den Grund und Boden, sondern erfolgt in Erfüllung einer öff.-rechtl. Verpflichtung zur Schadensabwehr. Diese Tätigkeit erhält den Grundstückswert, nicht mehr.
3. Die Abzinsung ist nicht zulässig, da Verfüllung und Nachsorge eine Einheit bilden und die Rückstellung daher eine ab Beginn der Verfüllung bestehende Verpflichtung abbildet. Die Abfallunternehmen müssen die Nachsorge aus den angesammelten Gebühren zzgl. Zinserträgen, ohne Steuern darauf, finanzieren. Die Nacherhebung dieser Steuern konterkariert die herkömmliche Finanzierung.
4. Der Vertrauensschutz gebietet, eine Rechtsänderung nur mit Wirkung für die Zukunft einzuführen, da die Deponiebetreiber jetzt die Nachsorge finanzieren müssen, ohne Gebühren nacherheben zu können. Die Finanzverwaltung hat Vertrauen durch ihre Richtlinien geschaffen, die Deponiebetreiber haben durch die Festlegung der Abfallgebühren disponiert, eine rückwirkende verschärfende Rechtsänderung wäre übermäßig, zumal im Juni 2005 aufgrund der Bestimmungen der Deponieverordnung Deponien nicht weiter betrieben werden können.